

S a t z u n g

der St. Sebastian Schützenbruderschaft Brakel-Schmechten e.V.

Nachstehende Neufassung dieser Vereinssatzung wurde aufgestellt am 20.02.2001 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.10.2001 vorgelesen und genehmigt.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „St. Sebastian Schützenbruderschaft 33034 Brakel-Schmechten e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 33034 Brakel-Schmechten.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Brakel unter VR 79 im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Schützenbruderschaft gehört dem „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Leverkusen“ an.

§ 2

Zweck

1. Die Schützenbruderschaft ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.
2. Sie pflegt die kulturellen Belange der dörflichen Gemeinschaft treu dem Fahnenwahlspruch „Glaube, Sitte, Heimat.“
3. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
4. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.
5. Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet

werden.

§ 3 Verfassung

Die Verfassung des Vereins wird durch eine eigene Satzung geregelt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a. Schützenoberst als 1.Vorsitzender
 - b. Adjutant als 2.Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassierer
 - e. 1.Offizier
 - f. 2.Offizier
 - g. Fähnrich
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre durch die alljährlich in der Zeit des Festes des hl. Sebastian stattfindenden Mitgliederversammlung.
3. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, wobei der Verein jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren der vorgenannten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand nimmt an auswärtigen Veranstaltungen auf Einladung teil. Dabei kann der Verein Buskosten, Festbeiträge u.ä. Kosten übernehmen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. sonstige Zuwendungen

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können männliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zu dem Fahnenwahlspruch „Glaube, Sitte, Heimat“ bekennen und durch Aushändigung der Satzung und durch Unterschrift diese anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich in Verbindung mit einem Aufnahmeantrag erworben werden.
3. Dem Mitgliedsantrag wird stattgegeben, wenn der Vorstand dem neuen Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Aufnahme verweigert.
4. Die Austrittserklärung ist nur schriftlich am Ende eines Kalenderjahres beim Schriftführer einzureichen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss
6. Die beitragspflichtige Mitgliedschaft erlischt bei Arbeitsunfähigkeit bzw. beim Erreichen des Rentenalters.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Grund einer Ehrenurkunde.

§ 7 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag kann nur durch Lastschrifteinzug gezahlt werden.
3. Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassierer unverzüglich mitzuteilen.
4. Kosten durch Fehlbuchungen seitens des Mitgliedes oder durch Rückgabe von Lastschriften trägt das Mitglied.

§ 8 Generalversammlung

1. Zur Generalversammlung lässt der Oberst schriftlich 14 Tage vorher einladen mit Angabe der Tagesordnung.
2. Sie findet in der Zeit des Festes des hl. Sebastian statt.
3. Weitere Versammlungen heißen Mitgliederversammlungen und können vom Oberst bei Bedarf einberufen werden.
4. Vor Beginn der Generalversammlung wird eine Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Schützenbruderschaft gefeiert.
5. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Oberst

bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Auf diese Frist wird in der Einladung hingewiesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

6. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme der Protokolle und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - d) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
 - e) die Entlastung des Vorstandes
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Protokollführer unterschrieben.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Auf der Mitgliederversammlung werden das Schützenfest oder ein Schützenball beschlossen und die Dechen ernannt.
10. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag. Das gilt auch für die Vorstandswahlen, solange nur ein Kandidat vorgeschlagen wird. Werden zwei oder mehr Kandidaten für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, kann nur geheim gewählt werden.

§ 9

Pflichten des Schützen

1. Zum Königschießen und Schützenfest muss jeder Schütze bis zum 60. Lebensjahr mit Gewehr und Uniform antreten. Der Verein rechnet es sich jedoch zur Ehre an, wenn auch die älteren Schützenbrüder an den Festumzügen teilnehmen.
2. Schützenbrüder, die beim Königschießen oder beim Schützenfest ohne Entschuldigung nicht mitmarschieren, erhalten an dem betreffenden Abend keine zweite Eintrittskarte.
3. Jungschützen, die noch keine Uniform besitzen, treten wie bisher an mit Gewehr, alter Schützenmütze, schwarzer Jacke, weißem Hemd, silbergrauer Krawatte, weißen Handschuhen, weißer Hose und schwarzen Schuhen.
4. Bei der Beerdigung eines Schützenbruders wird die Schützen-

bruderschaft durch Kranzträger, Vorstand und Fahne vertreten in Schützentracht. Für das verstorbene Mitglied wird ein Kranz niedergelegt.

5. Am Feste des hl. Sebastian und am Schützenfest soll eine Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Schützenbruderschaft gefeiert werden.
6. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft erscheinen die Schützen in Schützenuniform; dazu gehören z.B. auch das Pokal- und Preisschießen oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 10 Dechen

1. Dechen werden straßenweise in der bisherigen Reihenfolge ernannt.
2. Jeder Schützenbruder muss bis zum 60. Lebensjahr das Amt des Dechen annehmen; ausgenommen sind Oberst, Adjutant, Schriftführer und Kassierer.
3. Aufgabe der Dechen ist es, das Fest in Zusammenarbeit mit dem Vorstand in allen Phasen vorzubereiten. Die Dechen sind gleichzeitig Königsbegleiter bei allen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schützenbruderschaft. Sie haben eine Amtszeit von einem Jahr und gehören während dieser Zeit dem Vorstand an.
4. Wer das Amt des Dechen nicht annimmt, wird aus dem Verein solange ausgeschlossen, bis er sich bereit erklärt, dieses Amt auszuführen. Die Bereitschaft muss dem Oberst bis zur ordentlichen Generalversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Königschießen

1. Jeder Schützenbruder hat die Pflicht, am Königschießen teilzunehmen.
2. Wer am Königschießen nicht teilnimmt, hat trotzdem die Fehlschüsse (z. Zt. pro Schuss 1,00 DM) zu zahlen. Über die Höhe des Betrages der Fehlschüsse entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Jeder Schützenbruder kann beliebig oft König werden.
4. Wer die höchste Ringzahl erreicht hat, ist Schützenkönig.

Bei Ringgleichheit entscheidet zunächst das bessere Schussbild in der Reihenfolge 10,9,8. Sollte auch dieses gleich sein, erfolgen weitere Stechen mit jeweils 3 weiteren Schüssen, bei denen wiederum das bessere Schussbild bei Ringgleichheit entscheidet.

5. Es gibt keinen Grund, die Königswürde abzulehnen, außer Trauerfall in der Zeit vom Königschießen bis zum Schützenfest.
6. Wer das Amt des Schützenkönigs trotz höchster Ringzahl nicht annimmt, wird aus dem Verein ausgeschlossen und haftet für die dem Verein entstandenen Kosten.
7. Der bisherige König kann beim nächsten Königschießen die Königswürde ablehnen, auch wenn er die höchste Ringzahl erreicht.

§ 12 Schützenfest

1. Die Mitglieder des Vorstandes sorgen für eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Schützenfestes zusammen mit den Dechen.
2. Die Kosten des traditionellen Schützenfrühstücks kann der Verein übernehmen.
3. Jeder Schütze erhält zum Schützenfest pro Abend für eine Dame freien Eintritt.
4. Alle anderen zahlen den üblichen Eintritt.

§ 13 Ehrungen

1. Bei besonderen Anlässen eines Schützenbruders, u.a. Goldene Hochzeit, 65.Geburtstag o.ä. wird dem Schützenbruder im Abstand von 5 Jahren auf Kosten des Vereins ein Präsentkorb überreicht.
2. Schützenbrüder werden nach 25, 40, 50, 60 Jahren Mitgliedschaft mit einer entsprechenden Plakette des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt.
3. Vorstandsmitglieder erhalten ab einer Vorstandstätigkeit von 12 Jahren besondere Ehrungen des Bundes, über deren Verleihung der Vorstand entscheidet. Dies gilt in der Regel nur für die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Für die Einberufung dieser Versammlung gelten die gleichen Kriterien wie bei jeder Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die kath. Kirchengemeinde Brakel-Schmechten.